

05/2008 Der Fall Skoma-Lux

EuGH, Rs. C-161/06 (Skoma-Lux sro ./ . Celni raditelstvi Olomouc), Urteil des Gerichtshofs vom 11. Dezember 2007

aufbereitet von **Magdalena Obajtek**

Das Wichtigste: Als Konsequenz aus der fehlenden Übersetzung von EG-Sekundärrechtsakten in bestimmte Amtssprachen ergibt sich, dass diese zwar gültig sind, aber in den Mitgliedstaaten, in deren Sprache sie nicht übersetzt sind, nicht unmittelbar angewandt werden können.

Aufgrund der noch immer unvollständigen Übersetzung von Gemeinschaftsrechtsakten in die Amtssprachen der seit dem Jahre 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten führt dies in besonderem Maße zur uneinheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts und zur Beeinträchtigung seiner Wirksamkeit.

1. Vorbemerkungen

Im Kern betrifft die Rechtssache Skoma-Lux die Frage, welche Folgen sich aus einer fehlenden Übersetzung von EG-Sekundärrechtsakten in bestimmte Amtssprachen der Gemeinschaft ergeben. Der Gerichtshof bestätigt in der vorliegenden Rechtssache seine bisherige Rechtsprechung, wonach diese Rechtsakte zwar gegenüber dem Mitgliedstaat, in dessen Sprache sie nicht übersetzt sind, unmittelbare Geltung haben, aber dort nicht unmittelbar anwendbar sind. Brisant wird diese Rechtsprechung nun im Hinblick auf die neuen Mitgliedstaaten. Im Zuge der großen Beitrittswelle des Jahres 2004 hat es die Gemeinschaft bis heute nicht geschafft ihrer Verpflichtung nachzukommen, das Sekundärrecht vollständig in die neuen Amtssprachen zu übersetzen.

Bereits in der Rechtssache Racke (Rs. 98/78, Rn 15)stellte der EuGH fest, dass nicht ordnungsgemäß veröffentlichte EG-Rechtsakte dem Einzelnen nicht entgegengehalten werden können, also nicht unmittelbar anwendbar sind. Ordnungsgemäß ist eine Publikation, wenn sie in der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes der Europäischen Union erscheint und in die Amtssprachen übersetzt ist.

Das Gericht konkretisiert in der Rechtssache Skoma-Lux, dass auch nicht darauf abgestellt werden könne, ob sich Betroffene im Einzelfall dennoch auf anderem Wege als über die gedruckte Fassung des Amtsblattes oder in einer anderen Sprache Kenntnis von der Regelung verschafft haben. Zwar hatte das EuG zuvor in der Rechtssache Bourbon SAS/Kommission (Rn. 34) auf die Veröffentlichung eines Rechtsaktes auf der Internetseite der Kommission abgestellt für die Frage, wann die Frist für die Nichtigkeitsklage gem. Art. 230 Abs. 5 EG in Gang gesetzt wird. Jedoch kam es auch hier entscheidend darauf an, dass gleichzeitig zumindest eine Zusammenfassung des betreffenden Rechtsaktes im Amtsblatt erschien, welche einen Hinweis auf die Fundstelle der vollständigen Fassung im Internet enthielt. Auf diese Weise wird sowohl dem rechtsstaatlichen Erfordernis der Rechtssicherheit Rechnung getragen als auch dem Gleichheitssatz, der hier seinen konkreten Ausdruck im Prinzip der formalen Gleichheit findet. Diesem Prinzip zufolge sind alle Unionsbürger gleichermaßen und in einem formalen Sinne an das Recht gebunden, das heißt unabhängig von individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten. Ein Abstellen auf die Möglichkeiten des Einzelnen, sich etwa über das Internet oder in anderen Amtssprachen Kenntnis von den Rechtsakten zu verschaffen, würde nicht nur

dem Prinzip der formalen Gleichheit zuwiderlaufen, sondern auch Art. 58 der Beitrittsakte. Demnach soll verhindert werden, dass es zur Benachteiligung gegenüber Unionsbürgern kommt, die sich in ihrer eigenen Sprache über ihre Pflichten informieren können. Im Ergebnis wird dadurch, dass nicht auf individuelle Kenntnisse und Fähigkeiten im Einzelfall abgestellt wird, die Kohärenz der Rechtsordnung gewährleistet.

Der Rechtssicherheit wird durch eine ordnungsgemäße Publikation in der Weise Rechnung getragen, als dass sie das Recht für den Einzelnen vorhersehbar macht. Paradoxerweise führen die oben erläuterten Publikationszwecke der Rechtssicherheit und Gleichheit in einer mehrsprachigen Rechtsordnung bei unvollständiger Übersetzung gerade zur Inkohärenz, indem die Rechtsakte ausschließlich in den Mitgliedstaaten, in deren Sprache sie übersetzt sind, unmittelbar angewandt werden. Aufgrund der ansonsten fehlenden unmittelbaren Anwendbarkeit erweist sich das Übersetzungsdefizit in der Gemeinschaft als besonders problematisch im Hinblick auf die Wirksamkeit der Gemeinschaftsrechtsordnung.

Allerdings könnten fehlerhaft publizierte Rechtsakte dem Einzelnen gegenüber mittelbare Rechtswirkungen entfalten, indem auf deren Grundlage nationale Verwaltungsakte ergehen, die bestandskräftig werden. Dann liegt der Individualrechtsschutz in der Verantwortung des Betroffenen, denn es bleibt ihm überlassen vor Eintritt der Bestandskraft gegen die nationale Verwaltungsentscheidung vorzugehen.

Hierbei drängt sich die Frage auf, inwieweit sich der Einzelne auf einen entsprechenden Sekundärrechtsakt berufen kann, wenn dieser ihm Rechte verleiht. Könnte die unmittelbare Richtlinienwirkung auch als Sanktion gegenüber der EG für nicht ordnungsgemäß übersetzte Rechtsakte fruchtbar gemacht werden? Obwohl im Urteil Skoma-Lux auf diese Frage nicht direkt eingegangen wird, muss wohl auch dies wegen des Prinzips der formalen Gleichheit abgelehnt werden, denn nur diejenigen, die Kenntnis von den fremdsprachigen Gesetzestexten haben, könnten ihre Rechte überhaupt geltend machen.

Die Frage der unmittelbaren Geltung nicht übersetzter Rechtsakte befindet sich ebenfalls wie die der unmittelbaren Anwendbarkeit im Spannungsfeld zwischen dem Erfordernis der Wirksamkeit und dem des Individualrechtsschutzes. Die nationalen Rechtsordnungen vieler neuer Mitgliedstaaten tragen dem Individualrechtsschutz dadurch besonders Rechnung, dass die Publikati-

on einen Teil des Gesetzgebungsverfahrens darstellt und somit fehlerhaft publizierte Rechtsakte ungültig sind. Diese Vorgehensweise vieler postkommunistischer Staaten ist als Reaktion auf die historische Erfahrung mit totalitärer Herrschaft zu verstehen, die Gesetze oftmals gar nicht publik machte und willkürlich anwandte. Der EuGH hingegen sieht die unvollständig übersetzten Rechtsakte als gültig an. Somit haben sie auch gegenüber denjenigen Mitgliedstaaten unmittelbare Geltung, in deren Amtssprachen sie nicht übersetzt wurden. In diesem Punkt trägt das Gericht der Wirksamkeit stärker Rechnung als dem Erfordernis des Individualrechtsschutzes und wendet im Ergebnis gegenüber den neuen Mitgliedstaaten einen anderen Ansatz an bezüglich der Gültigkeit fehlerhaft publizierter Rechtsakte als denjenigen ihrer nationalen Rechtsordnungen.

In Anbetracht dessen, dass noch immer das Gemeinschaftsrecht nicht vollständig in alle Amtssprachen übersetzt ist, wird in Zukunft mit zahlreichen ähnlich gelagerten Fällen vor dem EuGH gerechnet werden müssen.

Zitiervorschlag: Obajtek, DeLuxe 2008, Skoma-Lux
<http://www.rewi.europa-uni.de/deluxe>

2. Vertiefende Lesehinweise

- **Bobek**, The binding force of Babel – The enforcement of EC law unpublished in the languages of the new member states, EUI Working Papers Law 2007/06
- **EuGH**, Urt. v. 11.12.2007, Rs. C-161/06, EuZW 2008, S.180 ff.
- **Kirchhof**, Justitia spricht deutsch - 5 Thesen zu Sprache und Recht, FAZ vom 16.05.2008, S. 37 ff.

3. Sachverhalt

Dem Unternehmen Skoma-Lux wird von tschechischen Zollbehörden für angeblich begangene Zollvergehen eine Geldbuße auferlegt. Diese Vergehen soll Skoma-Lux allerdings vor Veröffentlichung der maßgeblichen Bestimmungen des gemeinschaftlichen Zollrechts in der tschechischen Ausgabe des Amtsblattes der Europäischen Union begangen haben. Im Rahmen des Rechtsstreites zwischen dem Unternehmen und der Zollbehörde wird der EuGH im Vorabentscheidungsverfahren befragt, ob Art. 58 der einschlägigen

Beitrittsakte dahingehend auszulegen sei, dass die Gemeinschaftsrechtsakte vor der Veröffentlichung in tschechischer Sprache im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbar anwendbar sind. Weiter möchte das nationale Gericht wissen, ob diese Rechtsakte überhaupt Gültigkeit haben.

4. Aus den Entscheidungsgründen

32 Nach Art. 2 der Beitrittsakte sind die vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte der Organe für die neuen Mitgliedstaaten verbindlich und gelten in diesen Staaten ab dem Tag des Beitritts. Ob sie gegenüber natürlichen und juristischen Personen in diesen Staaten anwendbar sind, hängt jedoch von den allgemeinen Bedingungen der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten ab, wie sie in den ursprünglichen Verträgen und für die neuen Mitgliedstaaten in der Beitrittsakte selbst vorgesehen sind.

(...)

34 Außerdem muss nach Art. 58 der Beitrittsakte und den Art. 4, 5 und 8 der Verordnung Nr. 1 eine ordnungsgemäße Veröffentlichung einer Gemeinschaftsverordnung im Hinblick auf einen Mitgliedstaat, dessen Sprache eine Amtssprache der Union ist, die Veröffentlichung des Rechtsakts im Amtsblatt der Europäischen Union in dieser Sprache umfassen. (...) Diese Auslegung findet ihre Berechtigung im Wortlaut der Verträge selbst und ist die einzige, die mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und der Nichtdiskriminierung vereinbar ist.

(...)

37 Der Randnr. 15 des Urteils vom 25. Januar 1979, *Racke* (98/78, Slg. 1979, 69), ist nämlich zu entnehmen, dass ein von einem Gemeinschaftsorgan erlassener Rechtsakt wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Verordnung gegenüber natürlichen und juristischen Personen in einem Mitgliedstaat nicht angewandt werden darf, bevor diese die Möglichkeit hatten, von dem Rechtsakt durch eine ordnungsgemäße Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union Kenntnis zu nehmen. (...) Die Auffassung, dass ein nicht ordnungsgemäß veröffentlichter Rechtsakt aufgrund des Prinzips der Effektivität angewandt werden dürfe, würde darauf hinauslaufen, dass der Einzelne in dem betreffenden Mitgliedstaat, wenn die Gemeinschaftsverwaltung ihrer

Verpflichtung nicht nachgekommen ist, ihm zum Zeitpunkt des Beitritts den gesamten gemeinschaftlichen Besitzstand in allen Amtssprachen der Union zugänglich zu machen, die negativen Folgen dieses Verhaltens zu tragen hätte (vgl. in diesem Sinne Urteil *Racke*, Randnr. 16).

(...)

48 Doch auch wenn die Gemeinschaftsvorschriften tatsächlich im Internet verfügbar sind und der Einzelne immer mehr über dieses Medium Kenntnis von ihnen nimmt, kann diese Art der Zugänglichmachung der Rechtsvorschriften in Ermangelung einer entsprechenden Regelung im Gemeinschaftsrecht einer Veröffentlichung in ordnungsgemäßer Form im Amtsblatt der Europäischen Union nicht gleichgestellt werden.

(...)

50 Die einzige Fassung einer Gemeinschaftsverordnung, die verbindlich ist, ist beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts diejenige, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, so dass eine vor dieser Veröffentlichung bestehende elektronische Fassung – selbst wenn sich anschließend ihre Übereinstimmung mit der veröffentlichten Fassung herausstellt –, nicht gegenüber dem Einzelnen angewandt werden kann.

(...)

61 Demnach ist auf die zweite Frage zu antworten, dass der Gerichtshof mit der Feststellung, dass eine Gemeinschaftsverordnung, die in der Sprache eines Mitgliedstaats nicht veröffentlicht worden ist, gegenüber dem Einzelnen in diesem Staat nicht angewandt werden kann, eine Auslegung des Gemeinschaftsrechts im Sinne von Art. 234 EG vornimmt.